



Knollenborg & Partner

Wirtschaftsprüfer - Steuerberater – Rechtsbeistand

49811 Lingen, Osnabrücker Str. 3
Telefon: (0591) 91277-0
Telefax: (0591) 91277-99
E-Mail: info@knollenborg.de
Internet: <http://www.knollenborg.de>

I n f o r m a t i o n s b r i e f

August 2022

Inhalt

- | | |
|---|---|
| 1 Veräußerung eines zum Betriebsvermögen gehörenden auch privat genutzten PKW | 5 Steuerberatkosten im Erbfall |
| 2 Neuregelung der Vollverzinsung | 6 Aufwendungen für bürgerliche Kleidung nicht abzugsfähig |
| 3 Kosten für die Räumung der Wohnung des Erblassers als Nachlassverbindlichkeit | 7 Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben zum Jahreswechsel bei Einnahmen-Überschussrechnung |
| 4 Müll- und Abwasserentsorgung sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen | 8 Kosten für eine Zweitgrabstätte als Nachlassverbindlichkeit |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im August

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Mi. 10.08.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	15.08. ⁴
	Umsatzsteuer ³	15.08. ⁴
Mo. 15.08. ⁴	Gewerbesteuer	18.08. ⁴
	Grundsteuer ⁵	18.08. ⁴

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Veräußerung eines zum Betriebsvermögen gehörenden auch privat genutzten PKW

Bei Erwerb eines Gegenstands hat der Unternehmer für einkommensteuerliche Zwecke regelmäßig zu entscheiden, wie dieser Gegenstand genutzt und welcher Vermögenssphäre er zugeordnet werden soll. Danach bestehen – je nach betrieblichem Nutzungsumfang – folgende Möglichkeiten:

Betriebliche Nutzung

unter 10 %
über 50 %

Zuordnung

sog. notwendiges Privatvermögen
sog. notwendiges Betriebsvermögen

Bei einem betrieblichen Nutzungsumfang von **10 %** bis **50 %** liegt sog. **gewillkürtes** Betriebsvermögen vor. Dabei hat der Unternehmer ein Wahlrecht, den Gegenstand in vollem Umfang dem (gewillkürten) Betriebsvermögen zuzuordnen, wenn dieser in einem objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb steht und ihn zu fördern bestimmt und geeignet ist.⁶

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Für den abgelaufenen Monat.
3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 2. Kalendervierteljahr 2022.

4 Dort, wo der 15.08. ein regionaler Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, verschieben sich die genannten Termine um einen Tag.
5 Vierteljahreszahler, ggf. Halbjahres- und Jahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG).
6 H 4.2 (1) EStH; Besonderheiten gelten bei Grundstücken.

Zu beachten ist, dass eine Zuordnung zum Betriebsvermögen zur Folge hat, dass für den privaten Nutzungsanteil eine gewinnerhöhende Entnahme anzusetzen ist und bei einem späteren Verkauf des Wirtschaftsguts (z. B. eines PKW) die stillen Reserven (d. h. der Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Veräußerungserlös) **in vollem Umfang** der Besteuerung unterliegen.

Der Bundesfinanzhof⁷ hat diese Praxis bestätigt. Im Streitfall wurde ein PKW veräußert, der zuvor zu 75 % privat genutzt und dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet wurde. Das Gericht stellte klar, dass der PKW zu 100 % zum Betriebsvermögen gehört hat und daher vollständig „steuerverstrickt“ ist; deshalb sei der Gewinn aus der Veräußerung **insgesamt steuerpflichtig**. Dies gilt demnach auch – wie im Urteilsfall – bei einem hohen privaten Nutzungsanteil; die Besteuerung der (privaten) Nutzungsentnahme (einschließlich der anteiligen Abschreibungen) hat nach Auffassung des Gerichts keine Auswirkungen auf die Bemessung des Gewinns bei Veräußerung des PKW.

Es ist darauf hinzuweisen, dass gegen dieses Urteil Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht⁸ eingereicht wurde. Betroffene Fälle sollten ggf. offengehalten werden.

2 Neuregelung der Vollverzinsung

Für Steuernachzahlungen bzw. -erstattungen im Zusammenhang mit der Festsetzung von Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer kommt die sog. Vollverzinsung in Betracht (§ 233a AO). Die Verzinsung beginnt regelmäßig nach einer 15-monatigen Karenzzeit nach Ablauf des Veranlagungszeitraums. Der gesetzlich festgesetzte Zinssatz betrug bisher 0,5 % für jeden vollen Monat, d. h. 6 % jährlich (§ 238 Abs. 1 AO).

Nachdem das Bundesverfassungsgericht⁹ im Hinblick auf die anhaltende Niedrigzinsphase entschieden hatte, dass dieser Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen verfassungswidrig ist, hat der Gesetzgeber den Zinssatz **rückwirkend** ab dem **01.01.2019 auf 0,15 % pro Monat** (= 1,8 % pro Jahr) gesenkt. Außerdem soll künftig die Angemessenheit dieses Zinssatzes mindestens alle 2 Jahre – erstmals spätestens zum 01.01.2024 – überprüft werden (§ 238 Abs. 1a und 1c AO).¹⁰

Der niedrigere Zinssatz gilt für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019, soweit für Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuernachzahlungen bzw. -erstattungen Zinsen festgesetzt werden bzw. worden sind. Für davor liegende Verzinsungszeiträume bleibt es beim bisherigen Zinssatz.

Bei Stundungszinsen, Aussetzungszinsen, Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge und Hinterziehungszinsen gilt der bisherige Zinssatz von 0,5 % pro Monat (= 6 % pro Jahr) weiter, weil das Bundesverfassungsgericht nur den Zinssatz bei der Vollverzinsung beanstandet hatte.

3 Kosten für die Räumung der Wohnung des Erblassers als Nachlassverbindlichkeit

Zur Ermittlung der Erbschaftsteuer werden vom erworbenen Vermögen die Nachlassverbindlichkeiten abgezogen. Dazu gehören auch Kosten für die Bestattung, die kapitalisierten Kosten der Grabpflege und die Kosten, die unmittelbar mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen; für diese Aufwendungen wird ohne weiteren Nachweis ein Pauschbetrag von 10.300 Euro abgezogen (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG).

Kosten für die Räumung und Entrümpelung der Wohnung des Erblassers werden dagegen als Kosten für die Verwertung des Nachlasses beurteilt und sind daher grundsätzlich **nicht** abzugsfähig. Aus Vereinfachungsgründen gestattet die Finanzverwaltung¹¹ allerdings den Abzug, soweit die Kosten für die Räumung und Entrümpelung innerhalb von **sechs Monaten** nach dem Todesfall entstehen. In diesem Fall werden diese Aufwendungen behandelt wie Kosten für die Feststellung des Nachlasses.

4 Müll- und Abwasserentsorgung sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen

Für haushaltsnahe Dienstleistungen kann eine Steuerermäßigung von 20 % der Aufwendungen, begrenzt auf einen Höchstbetrag von jährlich 4.000 Euro, in Anspruch genommen werden (§ 35a Abs. 2 EStG). Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, die gewöhnlich durch **Mitglieder des Haushalts** erledigt werden. Diese müssen zudem **im Haushalt** erbracht werden; dazu gehören auch solche Leistungen, die im sog. räumlich-funktionalen Zusammenhang erfolgen, der an der Bordsteinkante endet.¹² Danach sind z. B. Aufwendungen für die Reinigung des Gehwegs begünstigt, nicht jedoch Aufwendungen für die Reinigung der Straße.¹³

7 BFH-Urteil vom 16.06.2020 VIII R 9/18 (BStBl 2020 II S. 845).

8 Az.: 2 BvR 2161/20.

9 Beschluss vom 08.07.2021 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17.

10 Vgl. Zweites Gesetz zur Änderung der AO und des Einführungsgesetzes zur AO (Bundesrats-Drucksachen 157/22 und 286/22).

11 Gleichlautende Ländererlasse vom 09.02.2022 (BStBl 2022 I S. 224).

12 BMF-Schreiben vom 09.11.2016 – IV C 8 – S 2296-b/07/10003 (BStBl 2016 I S. 1213).

13 Vgl. hierzu Informationsbriefe Dezember 2021 Nr. 6 und Juni 2022 Nr. 7.

Leistungen, die außerhalb des Haushalts erbracht werden, sind dagegen nicht begünstigt, selbst wenn sie „für“ den Haushalt erbracht werden.

Das FG Münster¹⁴ verneinte – in Übereinstimmung mit der Verwaltungspraxis – die Berücksichtigung der öffentlichen Abgaben für die **Müll- und Abwasserentsorgung** als haushaltsnahe Dienstleistungen, da diese nicht im Haushalt bzw. in dessen räumlichem Zusammenhang erbracht und auch nicht üblicherweise durch Mitglieder des Haushalts erledigt werden.

Das Gericht folgert dies aus der Tatsache, dass die Dienstleistungen, für die Gebühren erhoben werden, im Einsammeln, der Beförderung, der Verwertung und der Beseitigung der Abfälle bzw. in der Abwasseraufbereitung sowie dem Unterhalten der öffentlichen Kanalisation und Kläranlagen bestehen.

5 Steuerberatungskosten im Erbfall

Im Zusammenhang mit einem Erbfall können für die Erben unterschiedliche Steuerberatungskosten anfallen. Soweit diese noch auf einen Auftrag des Erblassers zurückzuführen sind, handelt es sich bei Berechnung der Erbschaftsteuer um abzugsfähige **Nachlassverbindlichkeiten** (§ 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG). Das gilt auch im Fall einer über den Tod des Erblassers hinausgehenden Beauftragung (z. B. im Fall eines Dauermandats).

Sofern Steuerberatungskosten beim Erben entstehen, weil er Einkünfte des Erblassers nacherklären oder dessen Steuererklärungen korrigieren muss, handelt es sich um sog. **Nachlassregelungskosten** (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 ErbStG).

Hinsichtlich der Steuerberatungskosten, die im Zusammenhang mit Erklärungspflichten des Erblassers stehen, für die aber der **Auftrag** von den **Erben** erteilt wurde, hat die Finanzverwaltung ihre Auffassung geändert. Bisher wurden diese als Nachlassverwaltungskosten beurteilt und waren nicht abzugsfähig;¹⁵ jetzt lässt die Finanzverwaltung¹⁶ entsprechende Aufwendungen als Nachlassregelungskosten zum Abzug zu, wenn diese im engen **zeitlichen** und **sachlichen** Zusammenhang mit dem Erbfall stehen.

Die Unterscheidung zwischen **Nachlassregelungskosten** und **Nachlassverbindlichkeiten** ist insofern von Bedeutung, als sich nur Nachlassverbindlichkeiten uneingeschränkt auswirken. Für Nachlassregelungskosten wird dagegen ein Freibetrag von 10.300 Euro berücksichtigt, sodass sich diese Aufwendungen erst dann auswirken, wenn der Freibetrag insgesamt überschritten wird.

Als Nachlassregelungskosten sind auch die Steuerberatungskosten zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit der Erbschaftsteuererklärung des Erben entstehen.

6 Aufwendungen für bürgerliche Kleidung nicht abzugsfähig

Grundsätzlich können auch Aufwendungen für Berufskleidung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden, wenn es sich um **typische** Berufskleidung handelt, die ihrer Beschaffenheit nach objektiv nahezu ausschließlich für die berufliche Verwendung bestimmt und wegen der Eigenart des Berufs nötig ist.¹⁷ Hierunter fallen z. B. Arbeitsschutzkleidung, Arztkittel, Uniformen oder Kleidung mit Firmenlogo. Bei typischer Berufskleidung ist es unschädlich, wenn die Kleidung auch privat getragen wird.

Der Bundesfinanzhof¹⁸ hat in einer aktuellen Entscheidung klargestellt, dass Aufwendungen für **normale bürgerliche** Kleidung, die auch außerhalb der Berufssphäre getragen werden kann, regelmäßig nicht abzugsfähig sind. Nach der bisherigen Rechtsprechung gilt dies z. B. für Business- oder Bürokleidung, Konzertkleider einer Musikerin, Sportkleidung eines Sportlehrers oder Schuhe eines Briefträgers.

Das Gericht erkannte im Streitfall die Kosten selbständiger Trauerredner für schwarze Anzüge, Blusen und Pullover **nicht** als Betriebsausgaben an, weil die Kleidungsstücke als bürgerliche Kleidung auch privat getragen werden können. Dies gelte selbst dann, wenn die Kleidung ausschließlich bei der Berufsausübung benutzt oder das Tragen z. B. von schwarzer Kleidung berufstypisch ist.

7 Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben zum Jahreswechsel bei Einnahmen-Überschussrechnung

Bei **nichtbilanzierenden** Steuerzahlern mit Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) oder bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, bei Vermietungs- und Kapitaleinkünften sowie bei sonstigen Einkünften werden Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich in dem Kalenderjahr steuerlich berücksichtigt, in dem sie **zu-** bzw. **abgeflossen** sind (vgl. § 11 EStG).

14 FG Münster vom 24.02.2022 6 K 1946/21 E.

15 Vgl. dazu noch H E 10.7 „Steuerberatungskosten für Steuerangelegenheiten des Erblassers“ ErbStH.

16 Gleichlautende Ländererlasse vom 09.02.2022 (BStBl 2022 I S. 224).

17 Vgl. BFH-Urteil vom 18.04.1991 IV R 13/90 (BStBl 1991 II S. 751).

18 BFH-Urteil vom 16.03.2022 VIII R 33/18.

Beim Zufluss von **Einnahmen** ist z. B. der Zeitpunkt der Entgegennahme von Bargeld, eines Schecks oder die Gutschrift auf dem Bankkonto maßgebend.

Für **Ausgaben** gilt Entsprechendes: Bei einer **Überweisung** gilt als Zahlungszeitpunkt der Tag, an dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält bzw. dieser online veranlasst wird.¹⁹ Wird mittels **Girocard** oder **Kreditkarte** gezahlt, ist der Abfluss mit der Unterschrift auf dem Beleg (bzw. mit Eingabe der PIN-Nummer) erfolgt.

Steuerzahlungen mittels **Lastschriftverfahren** gelten regelmäßig mit Erteilung der Einzugsermächtigung als am Fälligkeitstag abgefließen, unabhängig vom Buchungstag.²⁰

Eine Besonderheit gilt, wenn **regelmäßig wiederkehrende** Ausgaben (z. B. Darlehenszinsen, Mieten oder Versicherungsbeiträge) „kurze Zeit“ vor oder nach Beendigung eines Kalenderjahres abfließen; als kurze Zeit gilt ein Zeitraum von **10 Tagen**, also der Zeitraum um den **Jahreswechsel** vom 22.12. bis zum 10.01. Wiederkehrende Ausgaben, die in diesem Zeitraum geleistet werden, sind dem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie **wirtschaftlich** gehören, wenn die Zahlungen auch innerhalb dieses Zeitraums **fällig** geworden sind.²¹

Beispiel:

a) Die zum Monatsanfang fällig werdende Miete für Januar 02 wird bereits am 30.12.01 überwiesen.

b) Die bis zum 31.12.01 fälligen Darlehenszinsen werden am 07.01.02 abgebucht.

Da die Ausgaben in beiden Beispielen innerhalb des 10-Tages-Zeitraums fällig und abgefließen sind, werden sie in dem Kalenderjahr berücksichtigt, zu dem sie wirtschaftlich gehören, d. h. im Fall a) in 02 und im Fall b) in 01.

Bei nichtbilanzierenden **Unternehmen** gehören grundsätzlich auch **Umsatzsteuer-Vorauszahlungen** zu den regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben. In einer aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof²² klargestellt, dass auch Umsatzsteuer-Vorauszahlungen innerhalb des 10-Tages-Zeitraums fällig geworden sein müssen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei Ermittlung der Fälligkeit allein auf die **gesetzliche Frist** (10 Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 4 UStG) abzustellen ist, nicht hingegen auf eine mögliche Verlängerung der Frist wegen der Wochenendregelung. Die Zahlung per Lastschrift gilt regelmäßig als innerhalb der gesetzlichen Frist geleistet, wenn die Umsatzsteuer-Voranmeldung fristgemäß abgegeben wurde.²³

Beispiel:

Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für Dezember 01 wird fristgemäß am 08.01.02 geleistet. Die Fälligkeit der Steuerzahlung wäre eigentlich am 10.01.02. Ist z. B. dieser Tag ein Sonntag, verschiebt sich die (gesetzliche) Fälligkeit auf den nächsten Werktag (11.01.02), der aber damit außerhalb des 10-Tages-Zeitraums liegt.

Die Verlängerung der Zahlungsfrist aufgrund der Wochenendregelung wirkt sich auf die 10-Tage-Regelung **nicht** aus; entscheidend ist auch in diesem Fall, dass die Zahlung spätestens bis zum 10.01. erfolgt ist.²⁴

Im Beispielfall ist daher die Umsatzsteuer-Vorauszahlung entsprechend der wirtschaftlichen Zugehörigkeit im Kalenderjahr 01 als Ausgabe zu berücksichtigen.

8 Kosten für eine Zweitgrabstätte als Nachlassverbindlichkeit

Nachlassregelungskosten, die bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer als Nachlassverbindlichkeit vom Erblasser abgezogen werden können, werden – sofern kein Nachweis höherer Kosten erfolgt – mit einem Pauschbetrag von 10.300 Euro berücksichtigt. Hierzu gehören u. a. auch die Kosten der Bestattung und für ein **angemessenes Grabdenkmal**.²⁵ In einer aktuellen Entscheidung hatte der Bundesfinanzhof²⁶ zu beurteilen, ob unter den Begriff des angemessenen Grabdenkmals auch die Aufwendungen für eine Zweitgrabstätte fallen.

Im Streitfall wurde der Erblasser zunächst in einer **vorübergehenden ersten Grabstätte** bestattet, welche daraufhin mit einem (ersten) Grabdenkmal ausgestattet wurde. Zwei Jahre nach der Bestattung wurde vom Erben ein Bauvertrag über die Errichtung eines Mausoleums über 420.000 Euro geschlossen und die Kosten wurden als Nachlassverbindlichkeit geltend gemacht.

Das Gericht geht davon aus, dass grundsätzlich nur die Aufwendungen für die erste Grabstätte abzuziehen sind. Allerdings können im Einzelfall auch die Aufwendungen für eine **Zweitgrabstätte** zu berücksichtigen sein, wenn die erste Ruhestätte von Anfang an nur als vorübergehende Grabstätte vorgesehen war.

Die Kosten sind jedoch nur insoweit abzugsfähig, als sie im jeweiligen Einzelfall **angemessen** sind. Dies richtet sich neben dem Umfang des Nachlasses auch nach der Lebensstellung sowie nach den in den Kreisen des Erblassers herrschenden Auffassungen und Gebräuchen hinsichtlich einer würdigen Bestattung. Dadurch wird nach Auffassung des Gerichts auch dem Grundsatz der Religionsfreiheit Rechnung getragen.

¹⁹ Siehe H 11 EStH.

²⁰ Siehe § 224 Abs. 2 Nr. 3 AO sowie BFH-Urteil vom 08.03.2016 VIII B 58/15 (BFH/NV 2016 S. 1008).

²¹ Vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 Satz 2 EStG und H 11 „Allgemeines“ EStH.

²² BFH-Urteil vom 16.02.2022 X R 2/21.

²³ Siehe LfSt Bayern vom 27.07.2021 – S 2226.2.1 – 5/23 St 32.

²⁴ Siehe BFH-Urteil vom 27.06.2018 X R 44/16 (BStBl 2018 II S. 781).

²⁵ § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG.

²⁶ BFH-Urteil vom 01.09.2021 II R 8/20.